

BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der
LANDESRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Katherina Reiche, MdB
Jana Schimke, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 27 / 2015 (17. Juli 2015)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Bundestag beschließt Verhandlungsmandat für Griechenlandhilfen
3. Bundeskabinett beschließt besseren Schutz bei Krediten und Dispozinsen
4. Bundeskabinett beschließt Hilfen für minderjährige Flüchtlinge
5. Bundeskabinett beschließt weltweiten Informationsaustausch über Finanzkonten
6. Deutsche Exporte im Mai 2015: + 4,6 % zum Mai 2014
7. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

in einer mehr als dreistündigen Debatte, zum Teil sehr emotional und hitzig geführt, hat der Deutsche Bundestag am heutigen Freitag seine Zustimmung zu Verhandlungen über Stabilitätshilfen zugunsten von Griechenland in Form eines ESM-Darlehens gegeben. Schäubles Vorschlag eines „Grexit auf Zeit“, Schuldenrestrukturierung im Pariser Club; humanitäre Unterstützung und Makrofinanzhilfen hätte ich für alle Beteiligten als den besseren Weg angesehen. Dennoch habe ich trotz schwerer Bedenken der Aufnahme von Verhandlungen über neuerliche Hilfen, in Griechenland etwas zum Besseren zu verändern, zugestimmt. Innerhalb der Verhandlungen wird sich zeigen, ob

auf griechischer Seite tatsächlich ein Reformwille besteht und eine zukunftsfähige Gesamtlösung vereinbart werden kann. Es besteht jetzt für Griechenland die allerletzte Chance, einen chaotischen Grexit mit Banken-Pleiten, komplettem Wirtschaftszusammenbruch und unkontrollierbaren sozialen Verwerfungen – was die schlimmste aller Alternativen wäre – zu verhindern.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien angenehme Ferientage, gute Erholung bei einem hoffentlich tollen Sommerwetter.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Bundestag erteilt Verhandlungsmandat für Griechenlandhilfen

Mit großer Mehrheit hat der Deutsche Bundestag grünes Licht für ein Verhandlungsmandat über ein drittes Hilfsprogramm für Griechenland gegeben. 439 Abgeordnete gaben der Bundesregierung ein Mandat für Gespräche über ein drittes Hilfspaket sowie für eine kurzfristige Brückenfinanzierung. Bei der namentlichen Abstimmung enthielten sich 40 Abgeordnete, 119 stimmten mit Nein. Abgegeben wurden insgesamt 598 Stimmen.

2.1. Die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen

Die Entwicklungen in Griechenland haben uns in den vergangenen Jahren wiederholt vor schwierige Entscheidungen gestellt. Der Deutsche Bundestag hat heute der Aufnahme konkreter Verhandlungen zur Ausgestaltung eines dritten Hilfs- und Anpassungsprogramms zugestimmt. Bei der Abstimmung ging es nicht um den Start eines solchen Programms und die Auszahlung von Mitteln selbst. Hierzu wird es gegebenenfalls eine weitere Befassung des Deutschen Bundestages geben.

Die Euro-Staaten sowie alle Mitglieder des Internationalen Währungsfonds (IWF) sind nunmehr seit über fünf Jahren in außergewöhnlichem Maße solidarisch gegenüber Griechenland. Sie haben 240 Milliarden Euro bereitgestellt, um die nötigen grundlegenden Reformen in Griechenland abzufedern und Griechenland einen Verbleib in der Eurozone zu ermöglichen. Die Notwendigkeit tiefgreifender Reformen in Wirtschaft und Staatswesen Griechenlands ergibt sich aus der Situation in Griechenland selbst, nicht aus den Hilfen der anderen Staaten. Deshalb könnte auch ein Schuldenerlass die notwendigen Reformen nicht ersetzen. Aus dem gleichen Grund haben wir immer betont, dass Erfolge im Reformprozess eine zentrale Gegenleistung für die gewährten Hilfen sein müssen. Die Hilfsprogramme sind nur dann sinnvoll, wenn es um Hilfe zur Selbsthilfe geht. Unser gemeinsames Ziel war und ist die Rückgewinnung von Handlungsfähigkeit in Griechenland selbst.

Entscheidend für die Fortsetzung des gemeinsamen Weges ist, dass die bisher schon als notwendig erkannten Reformen nun endlich vorangebracht werden. Dazu bedarf es eines belastbaren Rückhaltes im Parlament.

Deswegen hat das griechische Parlament den von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Ansatz gestern in Gänze gebilligt. Darüber hinaus hat das griechische Parlament gestern erste konkrete Maßnahmen aus der Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs gesetzgeberisch umgesetzt. Dazu zählen

- Verbesserungen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer,
- eine reduzierte Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze,
- Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Nachhaltigkeit des Rentensystems,
- das Entlassen der griechischen Statistikbehörde in die Unabhängigkeit und die vollständige Umsetzung des europäischen Fiskalvertrages.

Die jetzt im griechischen Parlament verabschiedeten Maßnahmen enthalten zudem halbautomatische Ausgabenkürzungen für den Fall einer drohenden Abweichung von den vereinbarten Haushaltszielen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzungsrisiken vereinbarter Haushaltsziele im Verantwortungsbereich Griechenlands bleiben und nicht auf die europäischen Steuerzahler überwältigt werden.

Bis zum 22. Juli sollen ferner Maßnahmen für eine leistungsfähigere und effizientere zivile Gerichtsbarkeit auf den Weg gebracht sowie die europäische Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken vollständig in griechisches Recht umgesetzt sein.

Die für ein drittes Griechenlandprogramm mit den Institutionen auszuhandelnde Vereinbarung soll überdies

- eine grundlegende Rentenreform,
- umfangreiche Öffnungen stark regulierter Wirtschaftszweige entsprechend der Empfehlungen der OECD,
- eine Liberalisierung der Energiemärkte,
- einen Umbau der Arbeitsmarktregulierung zugunsten eines nachhaltigeren und inklusiveren Wachstums und
- Maßnahmen zur Sanierung des griechischen Finanzsektors einschließlich eines Stärkens seiner Unabhängigkeit vom griechischen Staat

enthalten. Vorgesehen ist zudem, dass Griechenland bis zum 20. Juli Vorschläge für eine grundlegende Verwaltungsreform vorlegt, deren Ziel mehr Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit von der Politik ist. Griechenland ist nunmehr bereit, die hierzu bilateral, von der Europäischen Union und den internationalen Organisationen angebotene Beratung und Unterstützung anzunehmen.

Um die Wiedererlangung von Schuldentragfähigkeit zu unterstützen, die Sicherheiten der europäischen Steuerzahler zu erhöhen und die notwendigen Privatisierungsprozesse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit griechischer Unternehmen zu beschleunigen, sollen schrittweise Vermögenswerte in einen unabhängigen Fonds eingebracht werden. Dieser Fonds soll unter griechischer Verwaltung, aber europäischer Kontrolle stehen. Im Vordergrund steht nicht der schnelle Abverkauf, sondern die langfristige Wertentwicklung. Über die Laufzeit der möglichen ESM-Kredite hinweg sollen aus den Erlösen des Fonds langfristig 25 Milliarden Euro zur Rückzahlung der anstehenden Rekapitalisierung der griechischen Banken verwendet werden. Die darüber hinausgehenden Erlöse sollen jeweils zur Hälfte für die Reduktion der griechischen Schuldenlast und für zusätzliche öffentliche Investitionen verwendet werden. Angestrebt sind langfristige Erlöse aus dem Fonds in Höhe von insgesamt 50 Milliarden Euro.

Die Schuldentragfähigkeit ist nach Einschätzung der Institutionen durch die griechische Politik der vergangenen Monate wieder erheblich gefährdet worden. Über das Einbringen von Vermögen in den Privatisierungsfonds, die konsequente Umsetzung der Haushaltsziele und die eingeräumte Möglichkeit, erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen für Erleichterungen bei den Rückzahlungsmodalitäten der Hilfskredite zu gewähren, ließe sich die Schuldentragfähigkeit jedoch wiederherstellen. Zu beachten ist dabei, dass der überwiegende Anteil der griechischen Staatsschulden in gering verzinsten Krediten internationaler Institutionen besteht, sodass die Belastung für den griechischen Staatshaushalt weit geringer ist als bei einer entsprechenden Verschuldung am Markt.

Von zentraler Bedeutung für die Erfolgchancen eines möglichen dritten Programms sind die getroffenen Vereinbarungen zum Umgang zwischen Hilfesuchenden und Hilfeleistenden:

- Die griechische Regierung und das griechische Parlament haben zugestimmt, künftig wieder vorbehaltlos mit den Institutionen zusammenarbeiten, was auch Programmüberprüfungen vor Ort einschließt.
- Der IWF mit seiner großen Expertise bei Länder-Reformprogrammen bleibt weiterhin im Boot. Das war uns ein besonders wichtiges Anliegen. Ohne den IWF geht es nicht.
- Darüber hinaus kommen die Gesetze auf den Prüfstand, mit denen die neue griechische Regierung bereits umgesetzte Vereinbarungen aus dem zweiten Hilfsprogramm rückabgewickelt hat.
- Ein neues Programm kann frühestens in einigen Wochen starten. Für die Zwischenzeit ist eine „Brückenfinanzierung“ erforderlich. Die Eurogruppe hat sich hierzu heute auf eine Lösung verständigt. Griechenland soll zunächst rückzahlbare Mittel aus dem Europäischen Haushalt über den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) erhalten. Die Nicht-Euro-Staaten werden vom Ausfallrisiko freigestellt, indem ihr rechnerischer Anteil durch zurückgehaltene Überweisungen aus den Zinsgewinnen der Zentralbanken aus griechischen Staatsanleihen besichert wird. Die hierfür notwendige Zustimmung des Deutschen Bundestages wird beantragt. Sollte ein drittes Hilfsprogramm nicht zustande kommen und dadurch die Rückzahlung des EFSM-Darlehens gefährdet sein, wird die Europäische Kommission sicherstellen, dass das Risiko hierfür ausschließlich bei Griechenland bleibt und Instrumente zum Schutz des EU Haushalts einsetzen, etwa indem Forderungen Griechenlands gegenüber dem EU Haushalt mit dem Rückzahlungsanspruch des EFSM verrechnet werden. Auf diese Weise bleibt das finanzielle Risiko für die Euro-Staaten begrenzt. Ich halte die jetzt gefundene Lösung für vertretbar. Die Alternative eines sofortigen Programmstartes ohne Erhalten der vereinbarten Sicherheiten in der Umsetzung der Programmvereinbarungen wäre hingegen nicht akzeptabel.

Die Vereinbarungen der Staats- und Regierungschefs vom 12./13. Juli eröffnen eine neue Chance auf Einigung mit Griechenland. Nach der Zustimmung des Deutschen Bundestags wird in Verhandlungen über ein drittes Hilfsprogramm eingetreten.

2.2. Neuer Förderplan der EU für Griechenland

Die EU will die wirtschaftliche Erholung Griechenlands unterstützen. 35 Milliarden Euro sollen für Wachstum und Beschäftigung sorgen. Am Donnerstag hat die EU-Kommission konkrete Pläne vorgelegt. Die Staats- und Regierungschefs hatten sich beim Euro-Gipfel am 12. Juli auf eine solche Förderoffensive geeinigt. Zusammen mit dem geplanten ESM-Programm und den Reformen, die Griechenlands Regierung umsetzen muss, soll das Investitionspaket einen wirtschaftlichen Neustart in Griechenland möglich machen.

Angelegt ist die Förderoffensive für die kommenden drei bis fünf Jahre. Sie soll die angekündigten Reformmaßnahmen der griechischen Regierung flankieren und der griechischen Wirtschaft dringend benötigte Impulse geben. Mit den Fördermitteln sollen insbesondere Investitionen und Arbeitsfördermaßnahmen finanziert werden. Daneben soll auch in Forschung und Bildung oder in den Energie- und den Verkehrssektor investiert werden. Die Fördergelder werden im Rahmen von Programmen vergeben, die bereits seit Jahren etabliert sind: etwa dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. Darüber hinaus wird ein Europäischer Fonds für strategische Investitionen aufgelegt. Auch er soll Privatinvestitionen in Griechenland ankurbeln.

2.3. Hintergrund zum ESM

Sein zweites EFSF-Hilfsprogramm ließ Griechenland Ende Juni auslaufen. Neue Finanzhilfen hat Athen beim Euro-Rettungsfonds des ESM beantragt. Eine Auszahlung hängt laut ESM-Vertrag von bestimmten Voraussetzungen und von einem mehrstufigen Verfahren ab. Finanzhilfe wird nach Artikel 12 Absatz 1 des ESM-Vertrags nur ausgereicht, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Zudem sind mit jeder ESM-Hilfe strenge, dem

gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessene Auflagen verbunden. Für die Gewährung von Finanzhilfen legt der ESM-Vertrag ein mehrstufiges Verfahren fest.

Erster Schritt: Die Hilfe muss beim Vorsitzenden des Gouverneursrats - das ist die Eurogruppe - beantragt werden.

Zweiter Schritt: Im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank bewertet dann die Kommission diesen Antrag. Sie untersucht, ob eine Gefahr für die Stabilität der Euro-Zone insgesamt besteht ("Ansteckungsgefahr"), ob die Verschuldung des betreffenden Staates tragbar ist ("Schuldentragfähigkeitsanalyse") und wie hoch der tatsächliche oder potenzielle Finanzierungsbedarf ist.

Dritter Schritt: Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließt die Eurogruppe, ob grundsätzlich eine Finanzhilfe gewährt werden kann. **Vor** diesem Grundsatzbeschluss muss der Bundestag - da er die haushaltspolitische Gesamtverantwortung trägt - einen zustimmenden Plenarbeschluss fassen. Lehnen die Abgeordneten ab, muss der deutsche Finanzminister in der Eurogruppe gegen den Beschlussvorschlag stimmen. Ohne ein einstimmiges Votum kommt dann kein ESM-Finanzhilfeprogramm zustande.

Vierter Schritt: Stimmt der Bundestag jedoch zu, und fasst die Eurogruppe anschließend einen Grundsatzbeschluss, beauftragt der Gouverneursrat die Kommission, mit dem betreffenden Land eine Absichtserklärung auszuhandeln. Das tut sie im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit mit dem IWF. In diesem "Memorandum of Understanding" werden dann auch die Auflagen für eine Finanzhilfe festgelegt. Gleichzeitig arbeitet das ESM-Direktorium (Staatssekretärsgrremium) eine Vereinbarung über die Gewährung der Stabilitätshilfe aus. Diese regelt die Finanzierungsbedingungen im Einzelnen, die gewählten Instrumente und gegebenenfalls die Auszahlung der ersten Tranche (Finanzhilfvereinbarung).

Fünfter Schritt: Die Eurogruppe muss das "Memorandum of Understanding" billigen und beschließen, das Direktorium des ESM die Finanzhilfvereinbarung. Damit wird die Finanzhilfe formell gewährt. Für beide abschließenden Beschlüsse ist aber die Zustimmung des Bundestags zwingend erforderlich. Auch hier gilt: Bei Ablehnung muss die Bundesregierung auf ESM-Ebene die entsprechenden ESM-Beschlussvorschläge ablehnen - mit der Folge, dass die beantragte ESM-Finanzhilfe nicht gewährt werden kann.

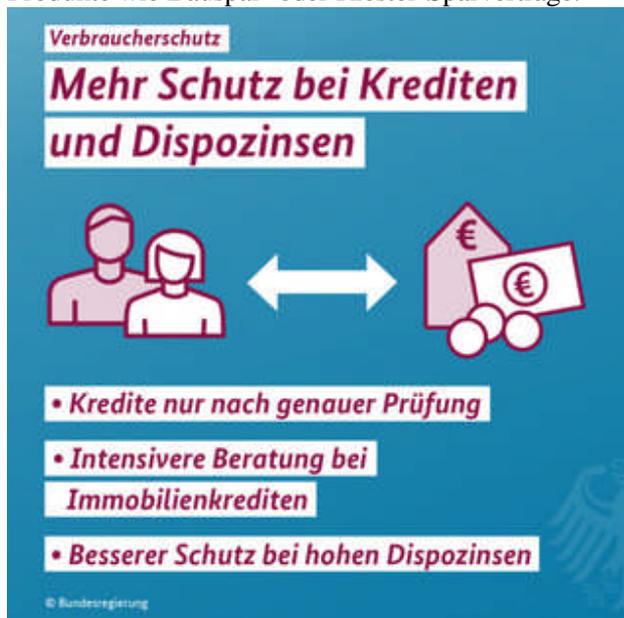
3. Bundeskabinett beschließt besseren Schutz bei Krediten und Dispozinsen

Die Informationspflichten bei der Kreditvergabe werden verbessert. Banken müssen die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden strenger prüfen. Wer sein Konto dauerhaft oder erheblich überzieht, muss beraten werden. Das Bundeskabinett hat entsprechende Regelungen verabschiedet. Mit den Beschlüssen im Bundeskabinett setzt die Bundesregierung die EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie sowie Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag um.

Erst muss ein Kreditinstitut sorgfältig prüfen, ob ein Antragsteller zahlungsfähig ist. Dann darf es künftig ein Darlehen gewähren. Das liegt auch im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Denn sonst drohen ihnen unter Umständen Pfändung und Zwangsvollstreckung. Der Kunde kann den Kredit-Vertrag jederzeit kündigen, wenn der Darlehensgeber gegen seine Pflichten verstoßen hat und trotz fehlender Kreditwürdigkeit ein Vertrag zustande gekommen ist. Er muss dann auch keine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen.

Bei Immobilien-Darlehen muss das Kreditinstitut die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kunden besonders eingehend prüfen. Denn mit einem Kredit für den Kauf einer Wohnung oder eines Hauses geht der Käufer hohe finanzielle Verpflichtungen und damit Risiken ein. Vor Abschluss eines Immobilien-Kredits muss sich der Kreditgeber zudem umfassend über die finanzielle und persönliche Situation des Kunden, seine Vorlieben und Ziele informieren. Er soll so in der Lage sein, eine passende Empfehlung auszusprechen. Bei Immobilienkrediten gilt zudem ein weitgehendes Verbot sogenannter Kopplungsgeschäfte. Bei Geschäften dieser Art gibt es das Darlehen nur im Paket mit anderen Finanzprodukten oder -diensten. Etwa mit

Sparkonten, Pfandbriefen oder Versicherungen. Ausgenommen davon sind im Verbraucherinteresse liegende Produkte wie Bauspar- oder Riester-Sparverträge.



Spezifische Vorgaben für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Immobilienkrediten erleichtern künftig seine EU-weite Vergleichbarkeit. Schuldner von Immobiliendarlehen in Fremdwährungen erhalten Schutz vor erheblichen Währungsrisiken. Sie haben unter folgender Voraussetzung Anspruch auf Umwandlung des Kredites in ihre Landeswährung: Wenn sich die Wechselkurse von Darlehenswährung und Landeswährung des Verbrauchers so entwickeln, dass seine verbleibende Gesamtbelastung mehr als 20 Prozent höher ist als im Vergleich zum ursprünglichen Wechselkurs.

Immobilien-Darlehensvermittler müssen künftig einen Sachkundenachweis führen. Zudem müssen sie sich registrieren lassen sowie eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Die Bundesregierung führt nun auch für Immobilienkredite den unabhängigen Honorarberater ein. Er muss seiner Beratung einen ausreichenden Marktüberblick zugrunde legen. Und er erhält seine Vergütung nur vom Kunden, der ihn beauftragt hat.

Um ein "ewiges Widerrufsrecht" auszuschließen, beginnt die Widerrufsfrist künftig mit dem Erhalt der vertraglichen Widerrufsinformation. Bisher beginnt sie erst zu laufen, wenn der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben erhalten hat. Bei Immobilien-Kreditverträgen erlischt sie künftig spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen.

Bei dauerhafter oder erheblicher Überziehung von Konten müssen Institute eine Beratung über kostengünstigere Alternativen anbieten. Das tritt ein, wenn der Kunde den eingeräumten Überziehungsrahmen über sechs Monate hinweg ununterbrochen zu durchschnittlich 75 Prozent ausschöpft. Oder er überzieht sein Konto bei geduldeter Überziehung über drei Monate hinweg durchschnittlich um mehr als 50 Prozent des monatlichen Geldeingangs. Die Beratung hat in einem persönlichen Gespräch zu erfolgen - möglich auch per Telefon. Ort und Zeitpunkt des Gesprächs sind zu dokumentieren. Das Angebot ist zu wiederholen, sobald die genannten Voraussetzungen erneut vorliegen. Darüber hinaus müssen die Institute über die Höhe der Zinsen für den Dispokredit auf ihrer Webseite deutlich sichtbar informieren.

4. Bundeskabinett beschließt Hilfen für minderjährige Flüchtlinge

Minderjährige Flüchtlinge, die ohne ihre Familien nach Deutschland kommen, brauchen besonderen Schutz. Die Bundesregierung will dafür sorgen, dass ihre Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Deutschland

besser wird. Mit der zunehmenden Zahl der Krisenregionen in der Welt suchen immer mehr Menschen Zuflucht in Deutschland. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter dem besonderen Schutz der UN-Kinderrechtskonvention: Sie haben ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. Die Einreise unbegleiteter Minderjähriger konzentriert sich auf bestimmte Regionen in Deutschland. Nach geltendem Recht sind die Jugendämter am Einreiseort zur Inobhutnahme verpflichtet. Diese sind zum Teil jedoch so stark belastet, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung nur schwer zu gewährleisten ist. Deshalb hat das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Um zu gewährleisten, dass die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen gleichmäßig verteilt werden, gibt es künftig eine bundes- und landesweite Aufnahmespflicht. Maßstab für die Verteilung ist ein landesinternes und bundesweites Verfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Das aufnehmende Jugendamt kann Minderjährige damit an einen anderen Ort weiterleiten. Bei der Reise dorthin sind sie von einer geeigneten Person zu begleiten und am Zielort von einer Fachkraft des zuständigen Jugendamtes in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Neuerung: In asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren soll das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden. Damit wird auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts betont.

5. Bundeskabinett beschließt weltweiten Informationsaustausch über Finanzkonten

Steuerhinterzieher haben es in Zukunft schwerer, Einkommensquellen vor dem Fiskus zu verbergen. Ausländische Kapitalerträge werden für deutsche Finanzämter transparent: Ab September 2017 beginnt der weltweite automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten. Das hat das Kabinett beschlossen. Zum automatischen Austausch von Konto-Informationen haben sich bereits im Oktober vergangenen Jahres mehr als 50 Staaten auf einer internationalen Steuerkonferenz verpflichtet. Mit dem nun beschlossenen Gesetzentwurf überführt die Bundesregierung diese Verpflichtung in nationales Recht. Sie schafft damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalts- und Meldepflichten. Voraussetzung für den Austausch der Kontodaten ist, dass das hohe deutsche Datenschutzniveau eingehalten wird.

Der automatische Austausch erleichtert es den Finanzbehörden, Informationen über Konten aus dem Ausland zu erhalten. Steuerhinterzieher haben es in Zukunft erheblich schwerer, Einkommensquellen vor dem Fiskus zu verbergen und sich auf Besteuerungshindernisse bei anonymen Vermögen zu verlassen. "Der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung räumen die EU-Finanzminister die höchste Priorität ein", hat Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble am 15. Juli 2015 in Brüssel erklärt.

Durch die sogenannte Mehrseitige Vereinbarung verpflichtet sich Deutschland, von den hier ansässigen Finanzinstituten, wie Banken und Sparkassen, Informationen über Konten zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdaten und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Kontonummer,
- Jahressalden der Finanzkonten u
- Jahresendsalden der Finanzkonten und
- gutgeschriebenen Kapitalerträgen, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Im Gegenzug verpflichten sich die anderen Vertragsstaaten gegenüber Deutschland, Informationen zu Finanzkonten von in Deutschland steuerpflichtigen Personen zu übermitteln. Ab 2017 werden so die ausländischen Kapitalerträge für die deutschen Finanzämter transparent.

Wichtig ist der Bundesregierung der Schutz der Daten. Deutschland wird nur dann Steuer-Daten austauschen, wenn das hohe deutsche Datenschutzniveau berücksichtigt wird. Hierzu wird Deutschland eine Erklärung zu Datenschutzbestimmungen und Verfügungsbeschränken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hinterlegen.

Ziel der am 29. Oktober 2014 unterzeichneten **Mehrseitigen Vereinbarung** zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten ist es, intensiver bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung zusammenzuarbeiten. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Informationen über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und den anderen Vertragsstaaten automatisch zu übermitteln.

6. Deutsche Exporte im Mai 2015: + 4,6 % zum Mai 2014

Im Mai 2015 wurden von Deutschland Waren im Wert von 95,9 Milliarden Euro exportiert und Waren im Wert von 76,3 Milliarden Euro importiert. Wie das Statistische Bundesamt anhand vorläufiger Ergebnisse weiter mitteilt, waren damit die deutschen Exporte im Mai 2015 um 4,6 % und die Importe um 3,0 % höher als im Mai 2014. Kalender- und saisonbereinigt nahmen die Exporte gegenüber April 2015 um 1,7 % und die Importe um 0,4 % zu. Die Außenhandelsbilanz schloss im Mai 2015 mit einem Überschuss von 19,5 Milliarden Euro ab. Im Mai 2014 hatte der Saldo in der Außenhandelsbilanz + 17,5 Milliarden Euro betragen. Kalender- und saisonbereinigt lag der Außenhandelsbilanzüberschuss im Mai 2015 bei 22,8 Milliarden Euro.

Unter Berücksichtigung der Salden für Warenhandel einschließlich Ergänzungen zum Außenhandel (+ 21,0 Milliarden Euro), Dienstleistungen (– 2,6 Milliarden Euro), Primäreinkommen (– 5,1 Milliarden Euro) und Sekundäreinkommen (– 2,1 Milliarden Euro) schloss – nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank – die Leistungsbilanz im Mai 2015 mit einem Überschuss von 11,1 Milliarden Euro ab. Im Mai 2014 hatte die deutsche Leistungsbilanz einen Aktivsaldo von 11,9 Milliarden Euro ausgewiesen.

In die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wurden im Mai 2015 Waren im Wert von 56,5 Milliarden Euro versandt und Waren im Wert von 51,0 Milliarden Euro von dort bezogen. Gegenüber Mai 2014 stiegen die Exporte in die EU-Länder um 6,2 % und die Importe aus diesen Ländern um 5,2 %. In die Länder der Eurozone wurden im Mai 2015 Waren im Wert von 35,6 Milliarden Euro (+ 5,1 %) geliefert und Waren im Wert von 35,1 Milliarden Euro (+ 5,5 %) aus diesen Ländern bezogen. In die EU-Länder, die nicht der Eurozone angehören, wurden im Mai 2015 Waren im Wert von 20,8 Milliarden Euro (+ 8,2 %) exportiert und Waren im Wert von 15,9 Milliarden Euro (+ 4,6 %) von dort importiert.

In die Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) wurden im Mai 2015 Waren im Wert von 39,4 Milliarden Euro exportiert und Waren im Wert von 25,3 Milliarden Euro aus diesen Ländern importiert. Gegenüber Mai 2014 nahmen die Exporte in die Drittländer um 2,3 % zu, die Importe von dort sanken um 1,3 %.

7. Kurz notiert

7.1. Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung auf 694 500 gestiegen

Zum 1. März 2015 wurden 694 500 Kinder unter 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut. Wie das Statistische Bundesamt nach vorläufigen Ergebnissen weiter mitteilt, waren dies 31 800 Kinder beziehungsweise 4,8 % mehr als im Vorjahr, nachdem es zwischen dem 1. März 2013 und dem 1. März 2014 einen Anstieg von 10,6 % (+ 64 000 Kinder) gegeben hatte. Seit dem 1. August 2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen bundesweiten Rechtsanspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz. Bei den hier veröffentlichten Daten wird die

Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung gemessen. Dabei werden nur tatsächlich betreute Kinder berücksichtigt.

Die Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder fiel im Ländervergleich unterschiedlich aus. In Nordrhein-Westfalen (+ 12,2 %), Schleswig-Holstein (+ 6,7 %) und dem Saarland (+ 6,6 %) waren die Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahr am höchsten. Die niedrigsten Steigerungen gab es in Sachsen-Anhalt (+ 0,6 %), Mecklenburg-Vorpommern (+ 0,7 %) und Brandenburg (+ 0,8 %). Dabei ist zu beachten, dass in den ostdeutschen Flächenländern bereits hohe Betreuungszahlen erreicht worden waren. Die Steigerungen fielen dort dementsprechend nur noch gering aus.

Die Mehrzahl der Eltern von Kindern unter 3 Jahren nutzten die Tagesbetreuung in Einrichtungen (85,4 %). Mit einem Anteil von bundesweiten 14,6 % spielte die Kindertagespflege bei einer Tagespflegemutter oder einem -vater nach wie vor eine deutlich geringere Rolle.

Im März 2015 gab es bundesweit 54 422 Einrichtungen sowie 44 098 Tagespflegemütter und -väter. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Kindertageseinrichtungen (+ 1,9 %) geringfügig an, während die Zahl der Kindertagespflegepersonen um 1,7 % abnahm.

7.2. Umsätze in der Energie-, Wasser- und Entsorgungswirtschaft 2013 um 1,6 % gesunken

Im Jahr 2013 haben die Unternehmen der Energie-, Wasser- und Entsorgungswirtschaft mit 20 und mehr Beschäftigten 603,6 Milliarden Euro Umsatz erzielt. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, war das mit einem Minus von rund 9,8 Milliarden Euro (- 1,6 %) gegenüber 2012 der erste Rückgang nach mehreren Jahren mit starken Zuwächsen. So lag der Umsatz 2013 immer noch um 18,8 % höher als 2011.

Gestiegen sind unter anderem die Umsätze in der Elektrizitätsversorgung (+ 1,9 %) und in der Abwasserentsorgung (+ 4,0 %). In der Wärme- und Kälteversorgung gingen die Umsätze um 3,3 % zurück. Den höchsten Rückgang im Jahr 2013 gab es im Bereich Gasversorgung (- 29,3 %). Hier ist zu berücksichtigen, dass es in der Energie-, Wasser- und Entsorgungswirtschaft Änderungen in der Schwerpunktzuordnung der Unternehmen gab. Der Großteil der Umsätze in der Energie-, Wasser- und Entsorgungswirtschaft wurde 2013 in der Elektrizitätsversorgung (84,3 %) erzielt, auf Unternehmen in der Gasversorgung entfielen 7,6 % und auf Unternehmen in der Abwasserentsorgung 1,3 %. Die Zahl der Beschäftigten in der Energie-, Wasser- und Entsorgungswirtschaft lag im Jahr 2013 bei rund 400 000 und entsprach somit annähernd dem Wert von 2012. Nahezu jeder zweite Beschäftigte war in der Elektrizitätsversorgung tätig (47 %). Auf den Bereich Sammlung von Abfällen entfielen weitere 15 % der beschäftigten Personen, auf die Abwasserentsorgung 9 %.

7.3. 12,4 Milliarden Liter Mineralwasser im Jahr 2014 produziert

Rund 12,4 Milliarden Liter Mineralwasser wurden 2014 in Deutschland produziert. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes überwog mit einem Anteil von 55 % nach wie vor das „klassische“ Sprudelwasser mit einem hohen Kohlensäuregehalt von mehr als 4,5 g CO₂ je Liter. Die „medium“ oder „stillen“ Mineralwässer konnten allerdings in den vergangenen Jahren ihren Anteil kontinuierlich steigern und machen inzwischen 45 % der Produktion aus.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent